

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 2 - Gewerberecht

Gemeindeamt
Großkirchheim

Eingang: 11. Aug. 2022

Zahl:/...../.....

Betreff:

Sandra Maria Brandstätter, Döllach 5, 9843
Großkirchheim; Änderung einer bestehenden
Gastgewerbebetriebsanlage im Standort Döllach 5, 9843
Großkirchheim auf Gst. Nr. 220/1 und 216, KG 73502
Döllach;
gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren;

LAND  KÄRNTEN

Datum	08.08.2022
Zahl	SP4-BA-3254/1-2022 (002/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Magdalena Weichsler
Telefon	050 536-62400
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Kundmachung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der Frau Sandra Maria Brandstätter, Döllach 5, 9843 Großkirchheim um gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage im Standort Döllach 5, 9843 Großkirchheim auf Gst. Nr. 220/1 und 216, KG 73502 Döllach.

Kurze Projektdarstellung:

Geplant ist die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch räumliche Erweiterung und der Umbau der bestehenden Doppelzimmer.

Weitere Details zum Vorhaben sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3 iVm 345 Abs 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau öffentlich bekanntgegeben.

Nachbarn können bis **spätestens 29.08.2022** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 300, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung);
- Gemeinde Großkirchheim, Döllach 47, 9843 Großkirchheim;

Zur Wahrung der eingeschränkten Parteistellung können Nachbarn bis **29.08.2022** (einlangend) schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben.

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3, 333 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF;
§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Magdalena Weichsler

Erght an:

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Großkirchheim sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

II.

1. Gemeinde Großkirchheim, Döllach 47, 9843 Großkirchheim, mit dem höflichen Ersuchen,
 - a) das Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch **Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben; die Projektunterlagen (sind angeschlossen) innerhalb des o. a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen**
 - b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden
 - c) der **Behörde die Projektunterlagen**, die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde, **sowie die an der Amtstafel angeschlagenen Kundmachung– versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren**